

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

N<sup>o</sup> 108.

Dresden, am 1. April.

1837.

Sieben und funfzigste öffentliche Sitzung der I. Kammer, am 17. März 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der besondern Berathung über den Gesetzentwurf wegen des gerichtlichen Verfahrens in Streitigkeiten über ganz geringe Forderungen. (§§. 4. — 22.) —

Man geht zur §. 4. (s. dies. in Nr. 56. d. Bl. S. 796.) über. Die II. Kammer hat diese Paragraphe unverändert angenommen, von der Deputation der I. Kammer ist jedoch folgende Abänderung in Vorschlag gebracht worden:

Daß statt der Zeile 6 zu lesenden Worte: die Summe von 20 Thln. die Worte „die §. 2. bestimmte Summe“ gebraucht werden.

Diese Modification der Paragraphe wird, so wie die Paragraphe selbst in der abgeänderten Maße einstimmig angenommen.

Eben so ist die §. 5. (s. dieselbe Nr. 56. d. Bl. S. 798.) von der II. Kammer unverändert angenommen, von der Deputation der I. Kammer aber die Modification in Vorschlag gebracht worden, daß hinter die auf der 5. Zeile befindlichen Worte: „sowohl über“ noch hinzugefügt werde: „die Anbringen und“. Diese Modification wird ebenfalls, so wie die Paragraphe selbst in der beliebten Maße einhellig angenommen.

Es wird hierauf die §. 6. (s. dieselbe in Nr. 57. d. Bl. S. 801.) vorgetragen, und die dieser Paragraphe von der II. Kammer gegebene Fassung verlesen, welche lautet:

Gesetzliches Erscheinen der Parteien.

Die Parteien haben entweder persönlich und allein, oder mit einem Rechtsbeistand, wozu jedoch nur zur juristischen Praxis befähigte Sachwalter oder Rechtskandidaten, deren Specimina approbirt sind, zuzulassen sind, oder durch gehörig legitimirte und mit vollständiger Instruktion versehene Bevollmächtigte, in dem zur Verhandlung der Sache angesetzten Termine zu erscheinen, in soweit nicht hinsichtlich des Erscheinens durch präsumtive Stellvertreter §. 7., so wie in Bezug auf die Gemeinheiten und Genossenschaften §. 8. ein Andres nachgelassen ist. — Volljährige unverheiligte Frauenspersonen bedürfen zu diesen Rechtsstreitigkeiten eines bestätigten Geschlechtsvormundes nicht, und es hat auf dieselben hierbei die Bestimmung des Mandats vom 10. November 1828 §. 3. No. 5. weiterhin keine Anwendung. — Daß Erscheinen durch einen nicht

oder nicht gehörig legitimirten Bevollmächtigten ist eben so, wie das gänzliche Ausbleiben im Termine zu betrachten, und die von dem Bevollmächtigten, mit Bezugnahme auf den Mangel an der nöthigen Instruktion erfolgende Ablehnung bestimmter Auslassungen und Erklärungen gilt für ein Zugeständniß des thatsächlichen Umstandes, worüber die Abgabe einer bestimmten Erklärung abgelehnt wird. Auf Ersatz von Kosten wegen der Zuziehung eines Beistands oder wegen des Erscheinens durch einen Bevollmächtigten, findet, außer dem §. 16. gedachten Falle, ein Anspruch nicht Statt.

Die Deputation der I. Kammer hat zu dieser Paragraphe ein längeres Gutachten abgegeben, welches folgendermaßen lautet:

Der Gesetzentwurf unterscheidet sich von dem Beschluß der II. Kammer hauptsächlich in Folgendem: 1) wenn der Gesetzentwurf das persönliche Erscheinen der Parteien in den Terminen als Regel aufgestellt, und nur Ausnahmen in bescheinigten Behinderungsfällen zulassen will, so soll dagegen nach dem Beschluß der II. Kammer das persönliche Erscheinen der Parteien nur fakultativ sein — daher in allen Fällen Bevollmächtigte oder Stellvertreter zugelassen werden. — 2) Der Gesetzentwurf untersagt den Gebrauch von Beiständen nicht, läßt solchen daher stillschweigend zu, der Beschluß der II. Kammer spricht aber die Zulassung von Rechtsbeiständen und zwar mit Einschluß der Rechtskandidaten, welche die Specimina gefertigt haben, wenn Letztere approbirt sind, aus. — 3) Der Gesetzentwurf will die Vorschrift des Mandats vom 10. November 1828 §. 3. No. 5., wornach auch unverheiligte Weibspersonen ohne Geschlechtsvormund vor Gericht nicht erscheinen dürfen, unberührt lassen, nach dem Beschluß der II. Kammer soll aber diese Bestimmung in Bezug auf das vorliegende Gesetz aufgehoben werden. — 4) Der Gesetzentwurf enthält über die Folgen des Mangels genügender Legitimation der Bevollmächtigten und der Letzteren ablehnende oder unbestimmte Erklärung in §. 6. Etwas nicht; nach dem Beschluß der II. Kammer aber soll in diese Paragraphe aufgenommen werden, daß das Erscheinen durch gehörig nicht legitimirte Bevollmächtigte, wie das gänzliche Ausbleiben im Termine, und die Ablehnung bestimmter Auslassungen und Erklärungen als Zugeständniß des thatsächlichen Umstandes betrachtet werde. — 5) Der Gesetzentwurf enthält in §. 6. wegen Ersatzes der Kosten, welche aus der Zuziehung rechtlicher Beistände, oder aus dem Erscheinen durch Bevollmächtigte entstehen, Etwas nicht. — Dahingegen soll nach Beschluß der II. Kammer Kostenersatz in den §. 16. bezeichneten Fällen eintreten.

Mit dem Beschlusse der II. Kammer ist aber ad. 1. 4. die Mehrzahl der Deputation aus folgenden Gründen nicht einverstanden. Nach den gemachten Erfahrungen erschwert das